

Satzung vom
„Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Dörnberg“
Saure Breite 7, 34317 Habichtswald“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Fördervereins lautet „Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Dörnberg“; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in Dörnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung der christlichen Erziehung und Bildung insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der o.g. Kindertagesstätte. Er will pädagogische Aktivitäten in und auch außerhalb der o.g. Kindertagesstätte fördern sowie Eltern zur Unterstützung von Projekten gewinnen. Der Zweck wird insbesondere durch

- a) Gewährung von Barzuwendungen für Veranstaltungen, Ausflüge, Sachgüter (z.B. Spielzeug, Geräte, Bücher etc.)
- b) Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Kindertagesstätte (Räume, Garten)
- c) Beschaffung und Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Durchführung der Aktivitäten der Kindertagesstätte benötigt werden

verwirklicht.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder Satzungsänderungsbeschluss hinsichtlich des Vereinszwecks und der Gewinnverwendung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, dessen Stellungnahme abgewartet werden soll.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und Personengesellschaften, die sich der Kindertagesstätte verbunden fühlen. Für die Beantragung der Aufnahme ist das Anmeldeformular auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese dann schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

Der Austritt kann zum Ende eines Monats erklärt werden und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder dem Förderverein verdient gemacht haben oder zu ihr/ihm in besonderer Beziehung stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in den Verein durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 6 Beitrag

(1) Es ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung setzt den jeweiligen jährlichen Mindestbeitrag fest. Der Beitrag ist am 01.09. eines Jahres, dem Beginn des Geschäftsjahres, fällig. Die Zahlungsweise erfolgt per Lastschrifteinzug oder Überweisung.

(2) Sofern eine Mitgliedschaft unterjährig beginnt, ist ein anteiliger Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist monatsanteilig zu berechnen und entspricht für jeden verbleibenden vollen Monat des laufenden Geschäftsjahres 1/12 des festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Der anteilige Beitrag ist am ersten Werktag des Folgemonats nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(3) Im Falle einer Beitragserhöhung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu.

(4) Bei Austritt oder Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können auch dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands

2. Entlastung des Vorstands

3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

6. Änderung der Satzung

7. Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Kindertagesstätte eingeladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung per Textform (E-Mail), sofern dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, müssen schriftlich oder per Textform (E-Mail) bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingehen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied innerhalb von vier Wochen gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

(8) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 2/3 aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(9) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, sofern kein Ersatzmitglied im Wege einer Selbstergänzung in den Vorstand nach § 10 d.S. nachrückt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Amtszeit des Vorstands beträgt höchstens drei Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds beschlossen. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erst dann bestimmen, wenn nicht binnen drei Monaten seit dem Ausscheiden die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt haben (Selbstergänzungskompetenz). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren. Der Vorstand kann über einen Einzelbetrag von bis zu 500 € verfügen, ohne hierfür eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Dies gilt im Innenverhältnis.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies begehren, eine Vorstandssitzung ein. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden kann eine Einberufung auch durch den Stellvertreter erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per e-mail erfolgen. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.

(2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleichwohl aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Es muss mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt werden.

(5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen an den Träger der evangelischen Kindertagesstätte über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. November 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Dörnberg, den 14.11.2022